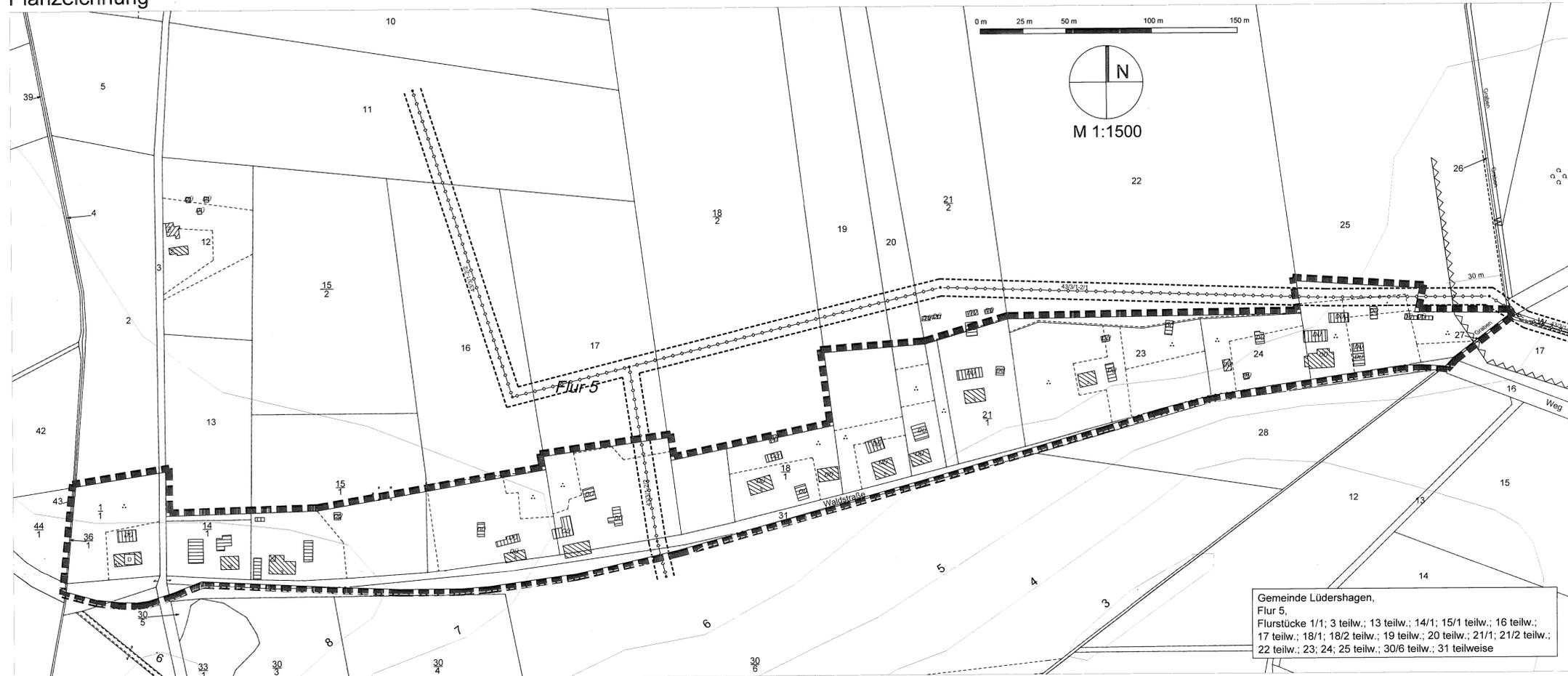


Aussenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Gemeinde Lüdershagen für den Ortsteil Kronsberg

Planzeichnung



Gemeinde Lüdershagen,
Flur 5,
Flurstücke 1/1; 3 teilw.; 13 teilw.; 14/1; 15/1 teilw.; 16 teilw.;
17 teilw.; 18/1; 18/2 teilw.; 19 teilw.; 20 teilw.; 21/1; 21/2 teilw.;
22 teilw.; 23; 24; 25 teilw.; 30/6 teilw.; 31 teilweise

Planzeichenerklärung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Nachrichtliche Übernahme

einzuhaltender Waldabstand bzw. Baubeschränkungen im Waldabstandsbereich entsprechend § 20 LWaldG MV
 Waldgrenze entsprechend § 2 LWaldG MV
 Denkmal; Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegen entsprechend § 9 Abs. 6 BauGB

Planzeichen ohne Normcharakter

vorhandene Bebauung mit Hausnummer (hier Nr. 8)
 Nebengebäude
 Flurstücksgrenzen
 Nutzungsabgrenzungen
 Höhenlinien, hier 6 m über HN
 nicht eingemessene Gebäude, siehe Hinweise
 Flurstücksbezeichnung
 verrohrte Gewässer bzw. Entwässerungsgräben; Darstellung der Trassen ungenau, Überprüfung vor Ort erforderlich!
 43/31-2/2 Bezeichnung des Gewässers
 Schutzstreifen entsprechend der Anforderungen des Unterhaltungspflichtigen;
 Straßenverlauf

Präambel

Die Aussenbereichssatzung der Gemeinde Lüdershagen wird aufgestellt auf Grundlage des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585). Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdershagen wird folgende Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Kronsberg der Gemeinde Lüdershagen, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den bebauten Bereich "Kronsberg" und umfasst das Gebiet innerhalb des in der obestehenden Karte (Planzeichnung) festgesetzten Geltungsbereichs mit den Flurstücken 1/1, 3 teilweise, 13 teilw., 14/1, 15/1 teilw., 16 teilw., 17 teilw., 18/1, 18/2 teilw., 19 teilw., 20 teilw., 21/1, 21/2 teilw., 22 teilw., 23, 24, 25 teilw., 30/6 teilw. sowie 31 teilw. der Flur 5 der Gemeinde Lüdershagen.
- (2) Die obestehende Karte (Planzeichnung) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässige Nutzungen

- (1) Entsprechend § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB wird die Satzung auch auf Vorhaben erstreckt, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.
- (2) Die Grundfläche für Haupt- und Nebengebäude darf 15% der im Geltungsbereich befindlichen Grundstücksteilfläche nicht überschreiten.
- (3) Die Hauptgebäude dürfen eine Grundfläche von 150 m², die Nebengebäude eine von 80 m² nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind landwirtschaftliche Gebäude, deren Funktion eine größere Fläche erfordert.

Hinweise

Verwendete Kartengrundlage

Als Plangrundlage liegt ein digitaler Auszug aus der Liegenschaftskarte (ALK) des Landkreises Nordvorpommern Fachgebiet Kataster und Vermessung Grimmen, mit Stand vom 20.12.2010 zu Grunde. Die Höhenlinien sind der digitalen topographischen Karte (DTK10) des Landesamtes für innere Verwaltung (LAIIV M-V) mit Stand vom 09.12.2010 entnommen. Als Plangrundlage für die genehmigte Verwendung des Übersichtsplanes dient die digitale topographische Karte (DTK10) des Landesamtes für innere Verwaltung (LAIIV M-V) mit Stand vom 09.12.2010.

Der fehlende aktuelle Gebäudebestand, wurde vom Auszug der Liegenschaftskarte vom 20.12.2010 mit dem Hinweis übernommen, dass der Gebäudebestand und die Nutzungsarten örtlich nicht geprüft wurden sowie dass es sich bei diesen gesondert gekennzeichneten Gebäuden um Gebäude handelt, die nicht im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung erfasst wurden und nicht die erforderliche Genauigkeit besitzen (Erfassung aus Luftbildern). Dieser nachgetragene Gebäudebestand ist gesondert gekennzeichnet (siehe Planzeichenerklärung).

Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige (§ 11 DSchG M-V).

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am 17.01.2011 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lüdershagen, 26.04.2011
 Bürgermeisterin

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.02.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lüdershagen, 26.04.2011
 Bürgermeisterin

3. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 07.03.2011 bis zum 07.04.2011 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 09.02.2011 bis zum 24.02.2011 per Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lüdershagen, 26.04.2011
 Bürgermeisterin

4. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.04.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lüdershagen, 26.04.2011
 Bürgermeisterin

5. Die Satzung wurde am 18.04.2011 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

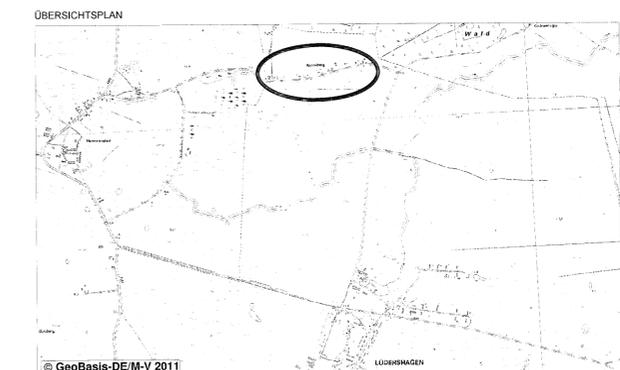
Lüdershagen, 26.04.2011
 Bürgermeisterin

6. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Bestimmungen wird hiermit ausgefertigt.

Lüdershagen, 26.04.2011
 Bürgermeisterin

7. Die Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.01.2011 in der Zeit vom 17.01.2011 bis zum 17.02.2011 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.01.2011 in Kraft getreten.

Lüdershagen, 17.01.2011
 Bürgermeisterin



PROJEKTNAME		Gemeinde Lüdershagen	
PLANBEZEICHNUNG		Aussenbereichssatzung "Kronsberg"	
SATZUNGSFASSUNG		Satzungsfassung - Aussenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Gemeinde Lüdershagen für den Ortsteil Kronsberg	
PLANNUMMER	1.0		
MASSSTAB	1 : 1500	DATUM	06.04.2011
AUFTLAGGEBER		Gemeinde Lüdershagen, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Balzer über Amt Barth, Bauamt Teergang 2 18356 Barth	
PLANVERFASSER		wagner Planungsgesellschaft	

Doberaner Str. 7
 18057 Rostock
 Tel.: 0381 | 377069-40
 Fax: 0381 | 377069-49
 info@wagner-planungsgesellschaft.de